

# Reglement für die Benützung des Campingplatzes

## Art. 1 Zweck

Das Reglement legt die Benützung des Campingplatzes fest.

## Art. 2 Oberaufsicht

Der Campingplatz ist im Besitz von Herr Ueli Glättli, Thalwil. Er entscheidet endgültig über Differenzen zwischen Platzverwalter/In und den Campinggästen.

## Art. 3 Die Platzverwaltung

Der Campingplatz wird vom Platzverwalter/In geführt. Sie sorgen für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und kassieren Taxen und Gebühren. Sie sind verantwortlich für den Zustand des Campingplatzes und der Einrichtungen sowie für die Einhaltung des Reglements. Ihren Weisungen und Anordnungen ist strikte Folge zu leisten.

## Art. 4 Verbindlichkeit.

Das vorliegende Reglement hat Gültigkeit für alle Personen, welche sich auf dem Campingplatz aufhalten. Die Verbindlichkeit erstreckt sich insbesondere auch auf die Besucher von Campinggästen, welche für ihre Gäste verantwortlich sind. Für Saisoncamper/Innen gelten zusätzlich besondere Bestimmungen. Diese werden ihnen zusammen mit dem Saisonvertrag ausgehändigt. Für die Camper/Innen wird das vorliegende Reglement mit der Einschreibung ohne weiteres verbindlich. Ein entsprechender Vermerk befindet sich auf dem Einschreibformular. Die gleiche Verbindlichkeit gilt auch für die individuellen Richtlinien.

## Art. 5 Zulassung

Der Campingplatz steht jedermann offen, soweit freie Parzellen verfügbar sind. Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz sind nicht zu gelassen. Die Platzverwaltung kann einen diesbezüglichen Nachweis verlangen. Jugendliche unter 15 Jahren werden nur in Begleitung von Erwachsenen akzeptiert. Ausnahmsweise können sie aufgenommen werden, wenn eine schriftliche Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Sorge vorliegt. Uneingeschränkter Anspruch auf die Belegung einer Parzelle hat der Campinggast nicht. Die Platzverwaltung ist in Absprache mit dem Besitzer befugt, Camper/Innen mangels genügender Platzkapazität oder aus anderen Gründen den Zutritt zu wehren. Die Gründe für die Zutrittsverweigerung und die Nichtzuteilung eines Saisonplatzes müssen nicht begründet werden. Eine Einsprache gegen eine Zutrittsverweigerung und die Nichtzuteilung eines Saisonplatzes wird abschliessend durch den Besitzer behandelt. Weitere Rechtsmittel sind nicht vorgesehen.

## Art. 6 Installationen

Der Begriff Installation umfasst alle zugelassenen Einrichtungen. Er bezeichnet somit sowohl ein Zelt wie einen Wohnwagen als auch ein Motorhome (Camper). Mobilhomes sind nicht zugelassen. Begründete Ausnahmen können durch den Besitzer bewilligt werden. Das maximale Ausmass der Installationen ist grundsätzlich auf 8 m Länge, Deichsel eingerechnet, und 2.50 m Breite beschränkt. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorgängigen Bewilligung der Platzverwaltung oder des Besitzers des Campingplatzes. Diese Bewilligung legt gleichzeitig den Standplatz fest. Umzäunungen aller Art, das Anbringen von Wäscheleinen, das Anlegen von Gärten, Veränderungen der Bodenbeschaffenheit sowie jede Art von festen Einrichtungen sind untersagt. Ausnahmen, insbesondere das Ausheben von Wassergräben bedarf der ausdrücklichen Bewilligung der Platzverwaltung und werden nach ihren Richtlinien ausgeführt. Eine solche Terrainveränderung ist beim Verlassen des Platzes wieder rückgängig zu machen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

## Art. 7 Gebühren

Die Benützung von Standplätzen sowie einzelne auf den Areal zugelassene Nebenaktivitäten sind gebührenpflichtig. Die dafür gültigen Tarife sind für alle Kategorien beim Empfangsbüro angeschlagen. Fällig

wird die Gebühr grundsätzlich bei der Abreise. Die Platzverwaltung kann sie bei längeren Aufenthalten periodisch erheben. Bei Durchreisenden Camper/Innen kann die Platzverwaltung die Vorauszahlung verlangen. Ebenso kann bei Dauergästen ein Depot als Garantie erhoben werden.

## Art. 8 Ankunft und Abreise

Jede/r Camper/In muss sich bei der Ankunft im Empfangsbüro des Campingplatzes unter Vorweisung eines Ausweispapiers (internationaler Camping-Ausweis, Identitätskarte, Reisepass) melden und ein Einschreibformular ausfüllen. Camper/Innen, welche den Campingplatz verlassen, haben die Platzverwaltung am Vortag der Abreise darüber zu informieren. Während der Hochsaison wird ihnen bei einer Abreise nach 12.00 Uhr eine zusätzliche Übernachtung in Rechnung gestellt

Zwischen 12.00 und 14.00 Uhr und zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist motorisierter Verkehr nicht gestattet und der Eingang ist nur noch für Fussgänger geöffnet. Der Platzverwalter/In können Ausnahmen bewilligen. Die Öffnungszeiten des Empfangsbüros sind am Anschlagbrett festgehalten

## Art. 9 Der Standplatz, Zuweisung und Umfang

Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt durch die Platzverwaltung, wobei diese berechtigten Wünschen der Camper/Innen im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen hat. Eine Reservation ist im Rahmen der besonderen Bestimmungen des offiziellen Reservationsformulars möglich. Ist das Empfangsbüro nicht besetzt, kann sich der/die Camper/In provisorisch auf einem Standplatz einrichten, allerdings ohne Anspruch auf definitiven Verbleib. Bei parzellierten Campingplätzen ergibt sich der verfügbare Platz aus dem verbindlichen Parzellierungsplan. Ist der Campingplatz nicht parzelliert, beschränkt sich der/die Camper/Innen zustehende Platz auf die zum Aufstellen Ihrer Installation notwendigen Fläche. Zudem steht ihnen grundsätzlich daneben ein Parkplatz zu.

## Art. 10 Unbewohnte Einrichtungen

Das Abstellen bzw. Zurücklassen von unbewohnten Zelten, Wohnwagen und Campingbussen auf dem Campingplatz ist nur mit Bewilligung der Platzverwaltung gestattet. Es ist gebührenpflichtig und nur auf den dafür vorgesehenen und bezeichneten Plätzen zulässig. Wird der Campingplatz saisonal geschlossen, so sind die Wohnwagen während dieser Zeit auf den hierfür bestimmten Abstellflächen nach den Anweisungen der Platzverwaltung abzustellen.

## Art. 11 Sportliche Aktivitäten und Animationen

Welche sportlichen Aktivitäten und Animationen zugelassen sind,

die individuellen Richtlinien des Campingplatzes fest. Aus ihnen ergibt sich auch eine allfällige Gebühren- oder Bewilligungspflicht. Während der Mittags- und Nachtruhezeit sind sportliche Aktivitäten und Animationen untersagt. Ausnahmen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung der Platzverwaltung

## Art. 12 Besucher

Besucher/Innen des Campingplatzes sind im Empfangsbüro anzumelden. Soweit die individuellen Richtlinien des Campingplatzes Besuchertaxen vorsehen, ist diese vorgängig zu entrichten. Besuche während der Nachtruhezeit sind nicht gestattet. Anwesende Besucher haben den Campingplatz vor 22.00 Uhr bzw. 23.00 Uhr (vgl. Art. 15) zu verlassen oder haben die entsprechenden Campingtouristentaxen zu bezahlen. Die Camper/Innen haften dafür, dass ihre Besucher die Gebühren entrichten und sich keine Verletzungen des Reglements zuschulden kommen lassen

## Art. 13 Haustiere

Die Platzverwaltung entscheidet abschliessend, ob sie auf dem Campingplatz Haustiere aufnehmen. Die getroffene Regelung gilt für

alle auf dem Platz anwesenden Camper/Innen. Andere Tiere als Haustiere sind auf dem Campingplatz nicht zugelassen. Die Halter sorgen dafür, dass ihre Haustiere andere Camper/Innen nicht belästigen und weder Areal noch Anlagen verschmutzen. In den Sanitäreinrichtungen dürfen keine Tiere mitgenommen werden. Das Baden und Waschen von Tieren ist dort grundsätzlich verboten. Es ist verboten, Haustiere unbeaufsichtigt oder eingeschlossen auf dem Platz zurückzulassen. Hunde sind immer an der kurzen Leine zu führen.

#### **Art. 14 Allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme**

Über die nachfolgenden Einzelbestimmungen bezüglich Verhalten und Aktivitäten auf dem Platz ist jeder Campinggast zur Rücksichtnahme gegenüber den Mitbenutzern verpflichtet. Allgemein hat er sich so zu verhalten, dass andere Camper/Innen nicht gestört oder gar belästigt werden. Aktivitäten, welche übermässigen Lärm und andere störende Immissionen (Gestank, Rauch etc.) verursachen oder eine Gefährdung der Installationen und Einrichtungen darstellen können, sind nicht gestattet und durch die Platzverwalter/Innen zu unterbinden.

#### **Art. 15 Mittagsruhe / Nachtruhe**

Zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr herrscht Mittagsruhe und zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Jede Aktivität, welche Lärm verursacht, ist in dieser Zeit untersagt. In Ausnahmefällen und während der Hochsaison kann auf ausdrückliche Anordnung der Platzverwaltung der Beginn der Nachtruhe auf 23.00 Uhr verschoben werden. Diese Ausnahmeregelungen sind beim Empfangsbüro angeschlagen.

#### **Art. 16 Hygiene und Ordnung**

Der gesamte Campingplatz und insbesondere die sanitären Anlagen müssen stets in sauberem Zustand gehalten werden. Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art an einem andern Ort als in den dafür bestimmte Mülleimer und Abfallcontainer zu entsorgen. Der Abfalltrennung ist besondere Beachtung zu schenken. Die Entleerung von Abwasser auf den Boden, in die Gitter der Wasserabflüsse oder direkt in öffentliche oder private Gewässer ist ebenfalls verboten. Unter die Ausgussrohre der Wohneinrichtungen müssen Behälter gestellt werden. Die Abwasser und der Inhalt von tragbaren WCs sind in die dafür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen zu entleeren. Vorbehaltlich einer eigens dafür bezeichneten Stelle ist das Waschen oder Reinigen von Fahrzeugen untersagt. Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung einzuhalten.

#### **Art. 17 Feuer**

Offene Feuer sowie Lagerfeuer ausserhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen sind grundsätzlich verboten. Jegliches Abfeuern von Feuerwerk ist grundsätzlich verboten.

#### **Art. 18 Elektrische Anschlüsse**

Ein Anspruch auf elektrischen Anschluss besteht nicht. Standplätze, welche mit der Möglichkeit eines Elektroanschlusses versehen sind, können vorrangig von Installationen belegt werden, welche davon Gebrauch machen. Zusätzlich zu den Bestimmungen des vorliegenden Reglements sind die örtlichen Vorschriften des Campingplatzes sowie jene der Elektrizitätswerke zu beachten.

#### **Art. 19 Telefon**

In der Regel ist auf jedem Campingplatz eine öffentliche Telefonkabine vorhanden. Dringende Mitteilungen (Unfälle, Krankheit oder Todesfälle) werden im Rahmen des Möglichen weitergeleitet. Andere Mitteilungen werden am Anschlagbrett bekannt gemacht.

#### **Art. 20 Fahrzeugverkehr**

Auf dem Campingplatz sind nur notwendige Fahrten mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h zulässig. Während der Mittagsruhe und Nachtruhezeit (Art. 15) ist jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem Areal untersagt. Camper/Innen, welche nach 22.00 Uhr heimkehren, müssen ihr Fahrzeug ausserhalb des Campingplatzes abstellen.

#### **Art. 21 Handel und Werbung**

Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, eines Gewerbes oder Handwerks, der Verkauf von Waren sowie die Vermietung von Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen Objekten sind verboten. Ebenfalls untersagt sind ideelle oder kommerzielle Kampagnen jeder Art (missionarische Tätigkeiten, politische Veranstaltungen, die Anpreisung von irgendwelchen Waren etc.). Ausnahmen können bewilligt werden. Ohne vorgängige Einholung einer schriftliche Bewilligung bei der Platzverwaltung ist jegliche Werbung untersagt.

#### **Art. 22 Meldepflicht**

Unfälle und Schäden an Einrichtungen oder Installationen sowie andere besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Platzverwaltung zu melden.

#### **Art. 23 Sanktionen**

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Reglements berechtigt die Platzverwaltung zur Wegweisung der fehlbaren Camper/Innen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Schwerwiegende Verstöße gegen das Reglement haben einen unverzüglichen Platzverweis zur Folge. Auch die Missachtung des Reglements durch die Besucher kann für die besuchten Camper/Innen die Wegweisung bedeuten. Im Falle der Wegweisung erlischt jeder Rückerstattungsanspruch auf bereits bezahlte Gebühren und der Schadenersatzanspruch des Besitzers bleibt vorbehalten.

#### **Art. 24 Ersatzvornahme**

Jede/r Camper/In hat den Pflichten, welche sich aus dem Reglement oder einer Anordnung der Platzverwaltung ergeben, unverzüglich nachzukommen. Wird diese Pflicht vernachlässigt, so ist der Besitzer nach Ablauf von 14 Tagen ohne weitere Abmahnung zur Ersatzvornahme berechtigt. Dies gilt insbesondere für das Abstellen von unbewohnten Zelten und Wohnwagen während der saisonalen Schliessung (Art. 10). Die Kosten der Ersatzvornahme gehen zu Lasten der säumigen Camper/Innen. Eine Haftung des Platzes für allfällige Beschädigungen besteht nicht.

#### **Art. 25 Schäden und Haftpflicht**

Die Camper/Innen und Besucher haften für alle Schäden, welche sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Dazu gehört insbesondere auch der Schaden, welcher durch die Missachtung von reglementarischen Bestimmungen entsteht. Weder die Platzverwaltung noch der Eigentümer des Campingplatzes haften für Diebstähle, Verluste oder Schäden, welche die Benutzer des Campingplatzes erleiden könnten. Höhere Gewalt ist einem Drittverschulden gleichgestellt und begründet ebenfalls keinen Haftungsanspruch seitens der Camper/Innen oder der Besucher.

#### **Art. 26 Beschwerden und Beanstandungen**

Beschwerden gegen Anordnungen und Weisungen der Platzverwaltung sind ebenso wie andere Beanstandungen schriftlich an den Besitzer des Platzes zu richten. Dieser entscheidet abschliessend.

#### **Art. 27 Vorbehalt von übergeordnetem Recht**

Neben den Bestimmungen des vorliegenden Reglements ist die einschlägige Gesetzgebung des Bundes, der Kantone und der Gemeinden insbesondere zum Campingwesen und Umweltschutz ebenso zu beachten wie besondere örtliche Vorschriften der Behörden und Polizeiorgane.